

02.075

Kreditsperrungsgesetz Loi sur le blocage des crédits

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Botschaft des Bundesrates 30.10.02 (BBI 2002 7770)
Message du Conseil fédéral 30.10.02 (FF 2002 7215)

Nationalrat/Conseil national 26.11.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 26.11.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.12.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.02 (Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Sperrung und die Freigabe von Krediten im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Loi fédérale sur le blocage et la libération des crédits dans le budget de la Confédération suisse

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel 28 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

00.094

Gleiche Rechte für Behinderte. Volksinitiative. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Droits égaux pour les personnes handicapées. Initiative populaire. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBI 2001 1715)

Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01

Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8152)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7569)

Text des Erlasses 2 (BBI 2002 8223)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2002 7640)

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Art. 7d

Antrag der Einigungskonferenz

Abs. 1

Die Verfahren nach Artikel 7 und 7a sind unentgeltlich.

Abs. 2

Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

Abs. 3

Für das Verfahren vor dem Bundesgericht richten sich die Gerichtskosten nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Gerichtsgebühr beträgt 200 bis 1000 Franken und wird nicht nach dem Streitwert bemessen.

Art. 7d

Proposition de la Conférence de conciliation

Al. 1

Les procédures prévues aux articles 7 et 7a sont gratuites.

Al. 2

Des frais de procédure peuvent être mis à la charge de la partie qui agit de manière téméraire ou témoigne de légèreté.

Al. 3

Pour la procédure devant le Tribunal fédéral, les frais judiciaires sont régis par la loi fédérale d'organisation judiciaire du 13 décembre 1943. L'émolument judiciaire est fixé entre 200 et 1000 francs, indépendamment de la valeur litigieuse.

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Die Einigungskonferenz schlägt Ihnen mit 18 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine neue Fassung von Artikel 7d vor.

Der Ständerat hat bisher an seiner Auffassung festgehalten, dass nur das erstinstanzliche Verfahren unentgeltlich sei. Der Nationalrat wollte das Verfahren grundsätzlich bis in die letzte Instanz vor Bundesgericht unentgeltlich halten. Der Vermittlungsvorschlag besagt, dass das Verfahren unentgeltlich ist, mit Ausnahme des bundesgerichtlichen Verfahrens. Das ist ein Vorgriff auf die Totalrevision der Bundesrechtspflege, gemäss der auch in anderen Bereichen, für die bisher Unentgeltlichkeit galt, das Verfahren vor Bundesgericht nicht mehr kostenfrei sein soll. Die Gerichtskosten betragen 200 bis 1000 Franken; die Parteientschädigung wird selbstverständlich entsprechend den Gerichtskosten verlegt werden. Diese Kostenpflicht vor Bundesgericht betrifft alle, sowohl die Bauherren als auch individuelle Kläger und Organisationen.

Aufgrund der Debatte im Nationalrat bin ich aber veranlasst, auch zu Artikel 7, der nicht mehr zur Diskussion steht, eine Klarstellung zu machen. Wir hatten festgehalten, dass Rügen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren zu erheben sind und dass die Rüge der fehlenden Behindertengerechtigkeit nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens nur noch ausnahmsweise, unter engen Voraussetzungen, erhoben werden kann. In der Debatte des Nationalrates wurde versucht, das «ausnahmsweise» nicht im Wortlaut, aber in der Bedeutung herabzumindern. Es wurde quasi insinuiert, dass die fehlende Behindertengerechtigkeit in sehr vielen Fällen nachträglich noch gerügt werden könnte.

Zuhanden der Materialien möchte ich das nochmals ganz klar betonen: Die drei Voraussetzungen, die ich nun nenne, *conditiones sine quae non* für unsere Kommission und in der Folge auch für unseren Rat sind, um die neue Regelung in Artikel 7 einzuführen. Die Ausnahmen bestehen nur in folgenden Fällen:

1. wenn ohne Bewilligung gebaut wurde;
2. wenn nicht gemäss der erteilten Bewilligung gebaut wurde;
3. wenn die Pläne nicht korrekt waren.

In allen drei Fällen liegt ein fehlerhaftes Verhalten des Bauherrn vor, in der Regel auch ein Verschulden. Wo kein fehlerhaftes Verhalten vorliegt, kann auch nachträglich nicht mehr gerügt werden, eine Baute oder Anlage sei nicht behindertengerecht. Namentlich gilt das für das kleine Bewilligungsverfahren, das so genannte Anzeigeverfahren. Wenn in diesem Verfahren nachträglich eine Rüge erhoben wird, ist sie nur zulässig, wenn einer der drei Fälle gegeben und ein fehlerhaftes Verhalten des Bauherrn zu rügen ist.

Angenommen – Adopté

02.051

Ziviles Bauprogramm 2003

Programme 2003 des constructions civiles

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5488)
Message du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5109)

Nationalrat/Conseil national 24.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Briner Peter (R, SH), für die Kommission: Mit dieser Botschaft zum zivilen Bauprogramm 2003 wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites beantragt,

und zwar in der Höhe von 165,5 Millionen Franken. Davon entfallen erstens 90,5 Millionen Franken auf zwei Vorhaben und auf einen Zusatzkredit für Projekte über 10 Millionen Franken und auf einen Sammelkredit für Grundstücke und Liegenschaftserwerbe und zweitens 75 Millionen Franken auf Vorhaben unter 10 Millionen Franken. Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um einen Kredit für unvorhergesehene Bauprojekte und Liegenschaftserwerbe sowie für bereits bekannte kleinere Einzelprojekte in den schweizerischen Vertretungen im Ausland und in der allgemeinen Bundesverwaltung. Ein Beispiel sind die Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten an der Schwanengasse in Bern für das Generalsekretariat des EFD während der Revision des Bernerhofes und der anschliessenden Beanspruchung durch die Eidgenössische Bankenkommision. Ein anderes Beispiel ist die Mitbeteiligung am Casino-Parking für die Bereitstellung von Parlamentarierparkplätzen. Die Tranche zu dieser Kategorie blieb in der Kommission unbestritten.

Bei der ersten Tranche, das heisst bei den Vorhaben über 10 Millionen Franken, geht es um Folgendes:

1. Es geht um einen Sammelkredit von 60 Millionen Franken. Damit soll der Sammelkredit von 1997 für Grundstücks- und Liegenschaftserwerb, von dem noch rund 43 Millionen Franken zur Verfügung stehen, wieder aufgestockt werden, um Bundesrat und Verwaltung den nötigen Handlungsspielraum zu geben, bei günstigen und sinnvollen Möglichkeiten zu Liegenschaftserwerb rasch handeln zu können. Die Beanspruchung dieses Sammelkredites wird jährlich transparent über Budget und Rechnung dargestellt.

2. Es geht um den Ausbau und die Sanierung des Gebäudes des Bundesamtes für Landestopographie in Wabern. Dieses Bundesamt befindet sich in stetem Wandel, auch bezüglich seiner Arbeitsprozesse. Zudem wurden ihm zwei neue Aufgaben mit dem entsprechenden Personal übertragen. Es handelt sich dabei um die ehemalige Eidgenössische Vermessungsdirektion und die Koordinationsstelle Geographische Informationssysteme.

Diese zusätzlichen Aufgaben, angereichert durch die Auflagen des Bundesarchivs bezüglich Datensicherheit und Datenarchivierung, können nur erfüllt werden, wenn die räumliche Infrastruktur zur Verfügung steht. Diese ist heute weder in Bezug auf die Kapazität noch auf die Ausrüstung gewährleistet. Die Gebäude sind deshalb den neuen Anforderungen entsprechend und in bescheidenem Rahmen auszubauen, und lange zurückgestellte Sanierungsarbeiten müssen ausgeführt werden. Der Kredit dafür beträgt 15,2 Millionen Franken; er ist angemessen, das Flag-Amt bekundet kein Interesse an einer Kostenaufblähung.

3. Etwas mehr zu reden gab in der Kommission der Zusatzkredit für die Erweiterung des Zutrittskontroll-, Kassen- und Informationssystems der Bundesamtes für Sport in Magglingen. Er beträgt 2,4 Millionen Franken. Worum geht es dabei? Mit der Baubotschaft 1999 bewilligte das Parlament einen Verpflichtungskredit von 35,2 Millionen Franken für das Hotel des Baspo in Magglingen. Darin eingeschlossen waren 1,1 Millionen Franken für ein Informationssystem sowie ein Kontierungs- und Zutrittskontrollsystem, entsprechend den damaligen Erkenntnissen. Dieses beinhaltete die damals übliche Überwachung der Gebäudehüllen in Verbindung mit einer konventionellen Schlüsselschliessung im Innern.

Dieses System ist mit dem vom Baspo vorgesehenen und im Bereich Kontierungs- und Kassensystem auf Schnittstellen zum SAP-System des Bundes angewiesenen System nicht kompatibel. Zudem geht es für Magglingen um eine Optimierung im Bereich Sicherheit, denn in den letzten fünf Jahren war das Ausbildungs- und Leistungszentrum des Schweizer Sports Zielscheibe von Einbrüchen und Bandendiebstählen im Ausmass von 200 000 bis 300 000 Franken pro Jahr. Die Lösung wurde mit einem so genannten Badgesystem gefunden, das einerseits als Zutrittskontroll- und Überwachungssystem und andererseits als Kontierungs- und Kassensystem sowie auch als integriertes Bewirtschaftungs- und Informationssystem dient. Es gilt ja schliesslich, 250 Millionen Franken Infrastruktur auf 50 Hektaren Land zu schützen und

